

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 98

Ausgegeben Danzig, den 20. Dezember

1934

315

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Staatsbank der Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1933 (G. Bl. S. 279).

Vom 18. Dezember 1934.

Auf Grund des § 35 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Staatsbank der Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1933 (G. Bl. S. 279) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Staatsbank der Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1933 (G. Bl. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „nach Anhörung des Verwaltungsrats“ gestrichen.
2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand zeichnet für die Staatsbank unter dem Namen „Staatsbank der Freien Stadt Danzig“ und zwar zeichnen je zwei ordentliche Mitglieder gemeinsam oder je ein ordentliches Mitglied mit einem stellvertretenden Mitglied des Vorstandes oder einem Prokuristen oder aber ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes mit einem Prokuristen zusammen. Besteht der Vorstand aus einer Person, so ist seine Unterschrift ausreichend. Die Staatsbank ist berechtigt, ein Siegel zu führen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 12. 1934.)

Verfassungsgesetz für die Freie Stadt Danzig

1921

Abgegeben Danzig den 20. Dezember

S. 28

Verfassungsgesetz

215

zur Änderung der Verfassung über die Einverleibung der Freie Stadt Danzig vom 27. Juni 1921
(S. 279)

Vom 18. Dezember 1921

Das Grundgesetz § 25 Abs. 2 der Verfassung über die Einverleibung der Freie Stadt Danzig vom 27. Juni 1921 (S. 279) wird folgendermaßen mit Wirkung abgeändert:

Artikel I

Die Verfassung über die Einverleibung der Freie Stadt Danzig vom 27. Juni 1921 (S. 279) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „nach Änderung der Verfassungsgesetze“ gestrichen.
2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand richtet für die Einverleibung unter dem Namen „Einverleibung der Freie Stadt Danzig“ und zwar nachdem es nach erheblichen Umständen gemessen über die ein erhebliches Maß mit einem selbständigen Willen der Verfassung oder einem anderen aber nicht selbstständigen Willen der Verfassung mit einem anderen zusammen. Weicht der Vorstand aus einer Person, so ist keine Entscheidung. Die Einverleibung ist beschleunigt ein Gesetz zu fassen.

Artikel II

Die Verfassung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1921.

Der Senat der Freie Stadt Danzig
Dr. Winterstein-Ritter Dr. Reppert

(Wichtig! Nach dem Gesetz vom 12. Dezember 1921)